Satzung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in ihrer Sitzung am 12.11.2026 folgende 2. Änderung zur Satzung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Funktion

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat der Stadt Laubach ist ein von der Stadtverordnetenversammlung eingesetztes Expertengremium zur Entwicklung von natur- umwelt- und klimaschutzpolitischen Maßnahmen auf lokaler Ebene. Er besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungskompetenz, sondern ist ein Beratungsgremium von Experten/Expertinnen in Fragen zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- Beratung von Verwaltung und Politik in allen Belangen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes
- Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes
- Erstellung von grundlegenden Konzepten, aus den sich dann Maßnahmen ableiten lassen
- konkrete Vorschläge für die städtischen Gremien zur Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Der Beirat soll die Aktivitäten der Stadt im Bereich Natur-, Umwelt- und Klimaschutz – durchaus auch kritisch – begleiten und seine Anregungen und Einschätzungen in die kommunale Naturschutz- und Klimaschutzdiskussion einbringen.

Der Beirat erhält dabei eine umfassende Unterstützung seitens der Stadt in Form von Räumlichkeiten, Materialien, u. ä..

§ 2 Zusammensetzung

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in,
- zwei Stadträte
- der Vorsitzende des HBFUA und 3 weitere Personen, die in Einzelwahl zu wählen sind und nicht Stadtverordnete sein müssen
- die/der Klimamanager und die/der Sachbearbeiter/in für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Laubach mit beratender Stimme (nach Bedarf) sowie
- neun sachkundige Bürger/innen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Der Beirat hat die Möglichkeit, weitere Experten für einzelne Themen oder Betroffene hinzuzuziehen.

§ 3 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates

Scheidet ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Mitglied aus dem Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat aus, so wird in der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein neues Mitglied gewählt.

§ 4 Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter/Vertreterinnen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates

Die Amtsperiode des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates beträgt 5 Jahre (identisch mit Wahlperiode). Danach erfolgt eine erneute Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Vorsitz, Schriftführung und Stellvertretungen

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat bestimmt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates nach außen.

Die Schriftführung erfolgt aus der Mitte des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates (Schriftführer/in bzw. Stellvertreter/in).

§ 6 Sitzungen

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat tagt mindestens 2 x pro Jahr. Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Sitzung. Bei öffentlichen Sitzungen erfolgt eine Einladung ergänzend durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

Ab der konstituierenden Sitzung werden die weiteren Sitzungstermine im Beirat beschlossen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Vorsitzenden oder der Hälfte der Mitglieder des Beirates unter Benennung des Tagesordnungspunktes unter Berücksichtigung der Ladungsfrist einberufen werden. Die antragstellenden Mitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.

Die ordentlichen Mitglieder des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Entschädigungssatzung.

§ 7 Öffentlichkeit

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates tagt in der Regel öffentlich, kann sich aber auch zu nichtöffentlichen Besprechungen treffen.

§ 8 Rederecht

Der Beirat erhält ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen bei allen Themen, die den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz in der Stadt Laubach betreffen.

§ 9 (entfallen)

§ 9a Stimmrecht

1. Stimmberechtigte Mitglieder: Der NUK-Beirat besteht aus den ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Beratende Mitglieder: Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen des Beirats als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teil. Sie besitzen ein Rede- und Antragsrecht, wirken jedoch nicht bei der Beschlussfassung mit.

§ 9b Beschlussfassung und Mehrheitsprinzip

1. Einfache Mehrheit: Der Beirat fasst seine Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
2. Stimmengleichheit und Ausschlaggebende Stimme: Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden (bzw. bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden personellen Leitung, sofern diese die Sitzung leitet).

§ 10 Auflösung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates

Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat gilt als aufgelöst, wenn

- mehr als 50% seiner Mitglieder ihr Amt niederlegen und keine Nachfolger benannt werden können oder
- durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese die Aufgabe des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates als erfüllt ansieht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirates in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2026 außer Kraft.

Laubach, den 18.11.2026

Der Magistrat der Stadt Laubach

gez.
Matthias Meyer
Bürgermeister

Dienstsiegel